



**Bitterfeld-Wolfen**

***Haushaltskonsolidierungskonzept  
der Stadt Bitterfeld-Wolfen  
für das Haushaltsjahr 2018***

(Anlage zur Haushaltssatzung 2018  
gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA  
i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO)

Auszug für den Ortschaftsrat Bitterfeld

## 1. Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung

Kann von einer Gemeinde der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) dem zugrundeliegenden Haushaltsplan beizufügen. Es dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit wieder zu erreichen und die stetige Aufgabenerfüllung gemäß § 98 Abs. 1 KVG zu sichern. Dabei sind Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen.

Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Bezogen auf das nunmehr geplante Haushaltsjahr 2018 und einer darin enthaltenen mittelfristigen Planvorausschau bis zum Jahr 2021 endet der insgesamt zu betrachtende Konsolidierungszeitraum im Jahr 2026.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2018 (*Beschlussantrag Nummer 266-2017*) ist spätestens mit der Haushaltssatzung 2018 (*Beschlussantrag Nummer 267-2017*) durch den Stadtrat zu beschließen und sodann der Kommunalaufsicht vorzulegen.

### 1.1. Berücksichtigung von Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung

Erstmals zur Haushaltssatzung 2010 musste in der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt werden. Seitdem werden die darin verankerten bereichs- und budgetübergreifend definierten Haushaltskonsolidierungs- und Sparmaßnahmen kontinuierlich

überwacht,  
abgerechnet,  
erweitert und  
fortgeschrieben.

Ausgangspunkt dabei war die Berücksichtigung der mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. September 2004 gegebenen Hinweise zur Haushaltskonsolidierung. Zudem werden die diesbezüglichen Hinweise der Kommunalaufsicht aufgegriffen, und - wenn möglich - im Rahmen weitergehender oder neuer konzeptioneller Zielsetzungen umgesetzt.

- Es wurden und werden grundsätzlich alle Ausgabepositionen im Haushalt konsequent auf Reduzierungsmöglichkeiten
- und grundsätzlich alle Einnahmepositionen konsequent auf Erhöhungsmöglichkeiten

überprüft.

## 1.2. Verbindlichkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Die dargestellten Maßnahmen sind gemäß § 100 Abs. 3 KVG grundsätzlich verbindlich, das heißt, für die Gesamtlaufzeit eines beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes besteht eine strikte Bindungswirkung bei der Ausführung des Haushaltsplanes und bei der Aufstellung der Haushaltspläne für die Folgejahre.

Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen, welche grundsätzlich nur bei rechtlich oder tatsächlich zwingenden Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig sind, werden im Rahmen des Konzeptes maßnahmekonkret erläutert. Zugleich werden (soweit möglich) andere, gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen mit in das Konzept aufgenommen, um die Konsolidierungszielstellung insgesamt im dafür festgelegten Zeitraum zu erreichen.

## 1.3. Das Haushaltskonsolidierungskonzept als langfristiges Leitbild für künftige Haushalts- und Finanzplanungen

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist grundsätzlich so konzipiert, dass aus den einzelnen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf der Grundlage von konkreten Zahlen verbindliche Planziele abgeleitet werden können und diese in der Finanzplanung nachvollziehbar ihren Niederschlag finden. Dazu sind alle Maßnahmen sowohl detailliert beschrieben als auch - soweit wie möglich - mit konkreten Terminstellungen und ihren haushaltsmäßigen Auswirkungen dargestellt.

Zur besseren Messbarkeit und zur Veranschaulichung der Zielerreichung werden für die jeweiligen städtischen Produkte und Produktgruppen bereits im Rahmen der Haushaltsplanung und im Rahmen der Rechnungslegung differenzierte Haushaltskennzahlen ausgewiesen. Diese Haushaltskennzahlen sind regelmäßig auch Schwerpunkt bei unterjährigen analytischen Auswertungen und Berichterstattungen zur Haushaltsdurchführung gemäß § 26 KomHVO (Haushaltsanalysen).

Insofern kommt dem Haushaltskonsolidierungskonzept die wesentliche Bedeutung eines langfristigen Leitbildes für die Haushalts- und Finanzkennzahlen zu. Es ist grundsätzlich richtungsweisend für die weitere Haushaltsentwicklung und entscheidungsunterstützend in der laufenden Haushaltsdurchführung.

## 2. Ergebnis der Haushaltsplanung 2018

### 2.1. Auflagen der Kommunalaufsichtsbehörde

Ausgangspunkt für die Haushaltsplanung 2018 und für die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für 2018 und Folgejahre waren insbesondere auch die kommunalaufsichtlichen Entscheidungen zu den Haushaltssatzungen und den Haushaltskonsolidierungskonzepten der Vorjahre. Diese gehen davon aus,

*„...dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen ihre Prognose zukünftig einhält, keine neuen strukturellen Fehlbeträge ausweist, höhere Erträge vorbehaltlich der Konsolidierung dienen und entsprechende Ausgabereduzierungen im erweiterten Finanzplanzeitraum vorgenommen werden.“*

Das Ermessen bei künftigen kommunalaufsichtlichen Entscheidungen soll durch das Verhalten der Stadt beeinflusst werden;

*„...die Nichteinhaltung der Prognose und eine weitere defizitäre Entwicklung wird keine Akzeptanz finden.“*

### 3. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung für 2018 und Folgejahre

#### 3.1. Ablauf der bisherigen Haushaltskonsolidierung

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2018 der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird nach Maßgabe von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Haushaltsplanung und -durchführung eine Fortschreibung und ein weiterer Ausbau der erstmals für das Jahr 2010 in einem konzeptionellen Rahmen beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen vorgenommen.

#### 3.2. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

In Anlehnung an die Verfügungen der Kommunalaufsicht des Landkreises zum Haushalt der Stadt Bitterfeld-Wolfen, in denen - um die stetige und nachhaltige Aufgabenerfüllung zu sichern und diese nicht weiter zu gefährden - die Forderung nach einem absoluten „Sparhaushalt“ begründet wird, wurden und werden bereichs-, budget- und produktübergreifend nach Möglichkeiten gesucht, um noch zusätzliche Einsparungen im Stadthaushalt nachhaltig realisieren zu können.

Aufgrund der ab 01.06.2017 geltenden neuen Struktur in der Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der im Haushalt 2018 vorgenommenen Anpassung der Budgets erfolgte auch im Haushaltskonsolidierungskonzept 2018 eine entsprechende Anpassung der Budgetzuordnung von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen.

Zudem wurden 2 bisher separat ausgewiesene Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aus Vereinfachungsgründen mit anderen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zusammengelegt. Daraufhin entfallen die bisherigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen mit den Nummern 43/04 "Steuersparmodell Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen, Gründung Bäder GmbH" durch Zusammenlegung mit Maßnahme Nummer 43/03 "Reduzierung der Bezuschussung des Eigenbetriebes Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen" und 43/06 "Kostenreduzierung bei besonderen Feste" durch Zusammenlegung mit der gleichnamigen Maßnahme Nummer 12/05. In Folge dessen verringert sich die Anzahl der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen von bisher 66 auf nunmehr 64 Einzelmaßnahmen.

#### 3.3. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung

Das Haushaltskonsolidierungskonzept für 2018 und Folgejahre der Stadt Bitterfeld-Wolfen umfasst insgesamt

	<b>64</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen.</b>
Es berechnen sich aus	<b>15</b>	Maßnahmen kalkulierte <b>Mehreinnahmen</b>
und aus	<b>49</b>	Maßnahmen kalkulierte <b>Einsparungen.</b>

Im gesamtbetrachteten Konsolidierungszeitraum - seit Beginn im Jahr 2010 bis zum Ende der Darstellung im Jahr 2026 - ergibt sich ein kalkulierter Gesamterfolg in Höhe von **341.395 T€** (siehe Ausführungen unter Punkt 7 dieses Konzeptes).

- Davon entfällt auf kalkulierte Mehreinnahmen ein Teilbetrag von **148.912 T€** (=43,6% des Gesamterfolgs)
- und auf kalkulierte Einsparungen ein Teilbetrag von **192.483 T€** (= 56,4% des Gesamterfolgs).

### 3.4. Abrechnung der Erfolge der Haushaltskonsolidierung bis 2018

#### 3.4.1. – insgesamt

In der Aufrechnung sowohl aller bereits erzielten als auch der kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge gemäß dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2018 ergibt sich im betrachteten Haushaltskonsolidierungszeitraum bis zum Jahr 2026 im Ergebnishaushalt ein insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

**340.560 T€**

und im Finanzhaushalt ein insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

**341.395 T€**

Siehe dazu Punkt 7 dieser Analyse. Somit wären in kalkulatorischer Vorausschau auf das Jahr 2026 in diesen beiden Teilhaushalten ohne die städtische Haushaltskonsolidierung um diese Beträge entsprechend höhere kumulierte Jahresfehlbeträge zu erwarten. Die Entwicklung der planmäßig kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge stellt sich im zurückliegenden Zeitraum seit Beginn der Haushaltskonsolidierung wie folgt dar:

Konsolidierungserfolge insgesamt	mit			
	HH-Satzung 2015	HH-Satzung 2016	HH-Satzung 2017	HH-Satzung 2018
⇒ im Ergebnishaushalt	256.237 T€	292.578 T€	321.796 T€	340.560 T€
⇒ im Finanzhaushalt	256.915 T€	293.256 T€	322.544 T€	341.395 T€

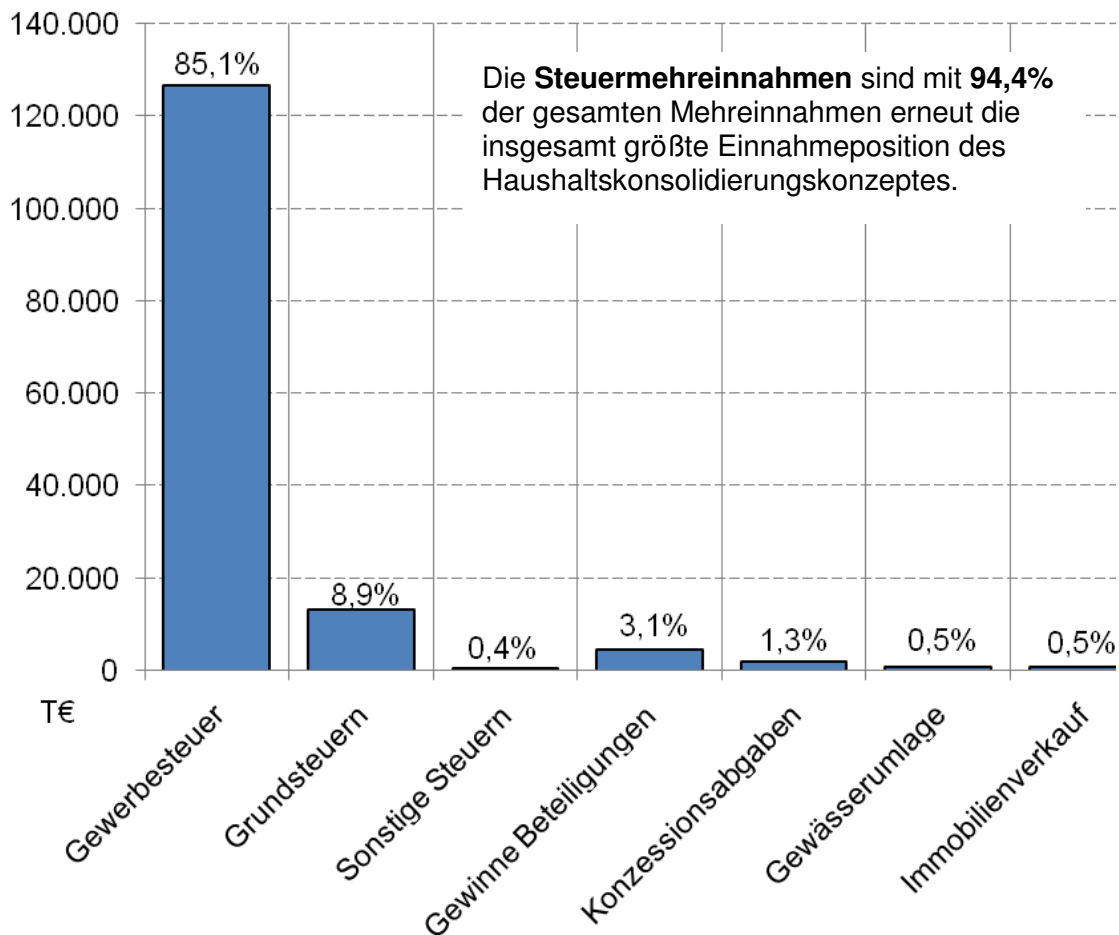
Im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2018 kann die prognostizierte defizitäre Haushaltsentwicklung durch Umsetzung definierter Sparmaßnahmen in ihrer Auswirkung zwar deutlich abgeschwächt werden, letztendlich gelingt es konzeptionell jedoch wiederum - auch trotz größter Sparanstrengungen - noch nicht, eine vollständige Rückführung der bisher aufgelaufenen sowie der im weiteren Verlauf noch erwarteten Defizite in dem gesetzlich dafür vorgesehenen Konsolidierungszeitraum gemäß § 100 Abs. 3 KVG nachzuweisen.

Gegenüber dem Ergebnis der Haushaltskonsolidierung aus Sicht des Vorjahres 2017 verschlechtert sich das Ergebnis der Haushaltskonsolidierung in der Vorausschau auf das Jahr 2025 von -23.282 T€ **um -44.922 T€** auf -68.204 T€. Am Ende des nunmehr maßgeblichen Konsolidierungszeitraumes (zum Ende des Jahres 2026) verbleiben letztendlich noch kalkulierte Fehlbeträge

- im Ergebnishaushalt in Höhe von **-67.603 T€**
- und
- im Finanzhaushalt in Höhe von **-60.094 T€.**

### 3.4.2. Erfolge der Haushaltskonsolidierung nach Kategorien

➤ Mehreinnahmen (insgesamt **148.911,8 T€**)



Darunter bilden die **Realsteuermehreinnahmen** mit einem alleinigen finanziellen Gesamtumfang von +140.056,2 T€ den Hauptschwerpunkt des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

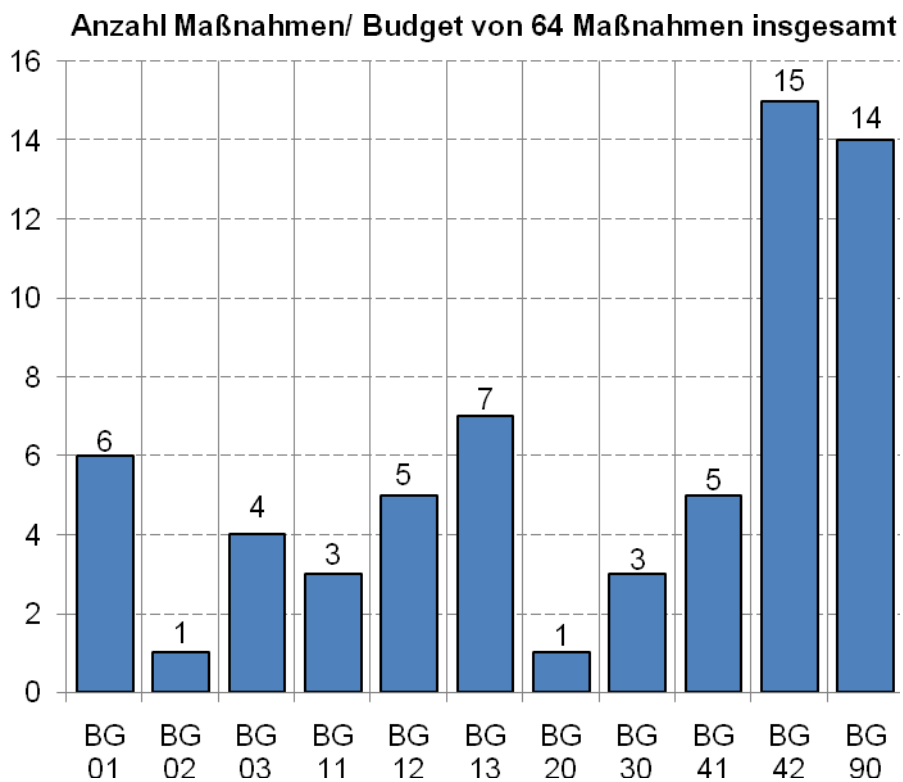
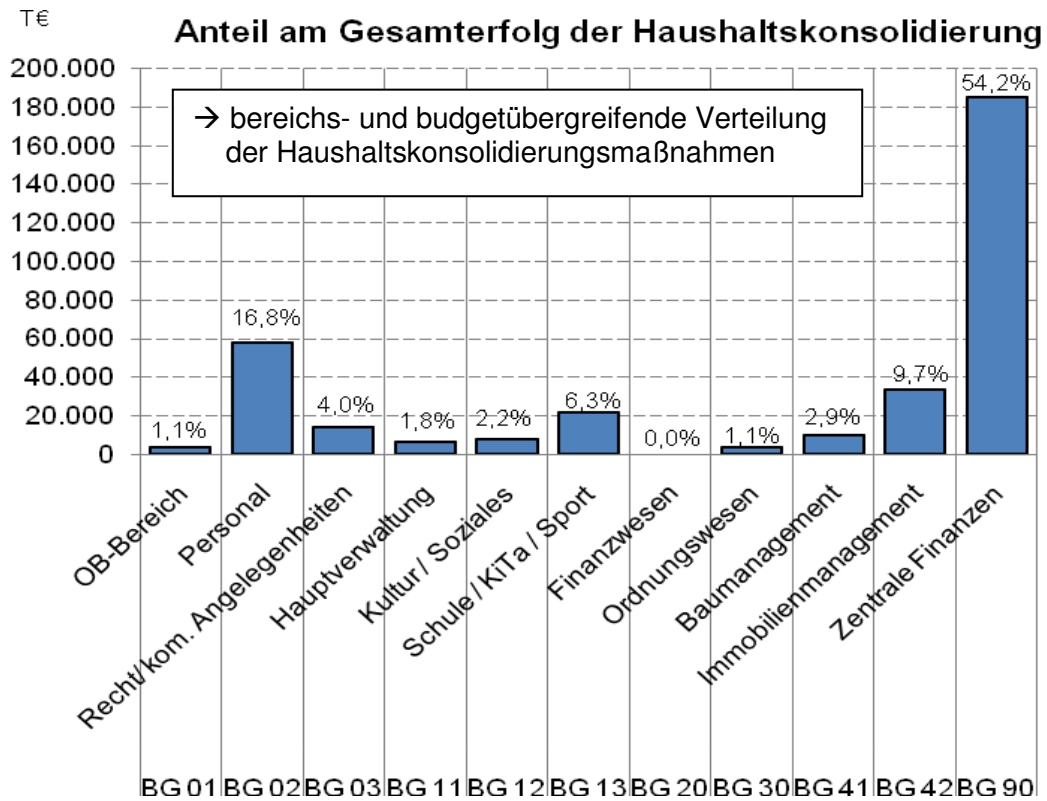
Werthaltigste Einzelmaßnahme des Konzeptes ist die Erhöhung der Gewerbesteuer-einnahmen mit einem alleinigen konzeptionellen Mehraufkommen in Höhe von 126.745,4 T€.

Den Realsteuermehreinnahmen stehen aber von der Stadt wiederum abzuführende, steuerkraftabhängig ermittelte Umlagen, wie die Gewerbesteuer-, die Finanzkraft- und die Kreisumlage gegenüber, sodass davon der Nettoertrag für den Stadthaushalt deutlich geringer ausfällt.





### 3.4.3. Erfolge der Haushaltskonsolidierung nach Budgets





#### 4. Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr 2018

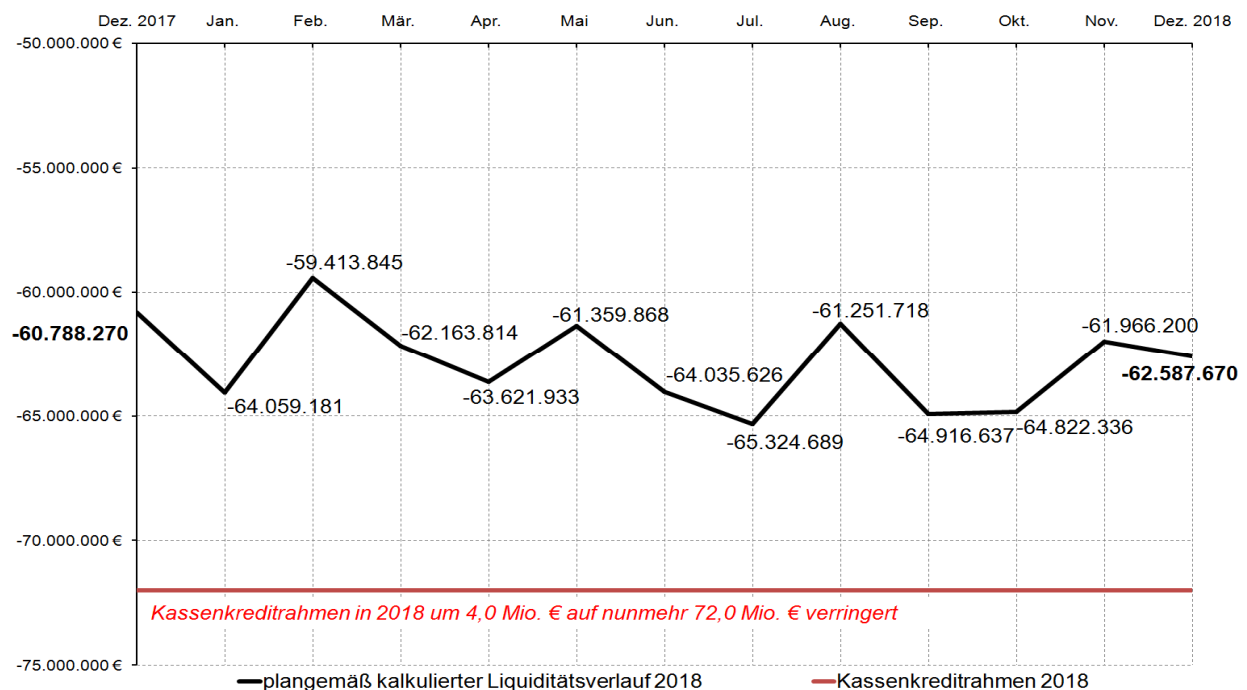
Um darzustellen, dass die für die Auszahlungen der Stadtkasse erforderlichen Kassenmittel voraussichtlich rechtzeitig verfügbar sein werden, wurde auch mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2018 nach sachgerechter Zuordnung und zum Teil auch Schätzung zu erwartender Fälligkeiten (in Anlehnung an entsprechende Vorjahresentwicklungen) für die plangemäßen Einzahlungs- und Auszahlungspositionen ein Liquiditätsplan im Sinne von § 19 GemKVO aufgestellt.

Ausgangspunkt für das Jahr 2018 bildet der für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 plangemäß kalkulierte Bankbestand in Höhe von **-60.788.270 €**. Für das Jahr 2018 wird ein Finanzmittelfehlbetrag gemäß Gesamtfinanzplan 2018 in Höhe von **-1.799.400 €** zugrunde gelegt. Abzugsgrenzen ist in dieser Betrachtung der negative Saldo aus der Investitionstätigkeit in Höhe von **-2.036.800 €**, da dieser erforderliche Kreditaufnahmen im Rahmen von Stark III-Maßnahmen betrifft. Aus heutiger Sicht wäre insofern für das Jahresende 2018 von einem kalkulierten Liquiditätsstand in Höhe von **-62.587.670 €** auszugehen. *Siehe dazu auch die Berechnungen und Darstellungen unter Punkt 7. dieses Konzeptes.*

In Anbetracht dieser Ausgangskennzahlen und nach dem Prinzip des vorsichtigen Kaufmannes kann der Kassenkreditrahmen gemäß § 4 der Haushaltssatzung in Höhe von 76.000.000 € aus dem Jahr 2017 für das Jahr 2018 um 4.000.000 € auf 72.000.000 € abgesenkt werden. Mit Blick auf den plangemäß mittelfristig erwarteten Liquiditätsverlauf sind auch noch erhebliche finanzielle Risiken für den Stadthaushalt gegeben, wohl wissend, dass schon kleinere Schwankungen bei den Steuereinnahmen, bereits geringfügig wieder ansteigende Kreditzinssätze, künftig wieder rückläufige Finanzausgleichsleistungen des Landes, noch weiter ansteigende Kreisumlageforderungen oder ähnliche unvorherseh- und unbeeinflussbare Ereignisse diesen Rahmen sprengen könnten und damit unweigerlich die städtische Zahlungsfähigkeit insgesamt in Frage stellen würden.

So ist der vorgesehene Kassenkreditrahmen erneut auch genehmigungspflichtig durch die Kommunalaufsicht gemäß § 110 Abs. 2 KVG, da er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß Finanzplan 2018 (=13.414.480 €) übersteigt.

##### 4.1. Liquiditätsbetrachtung mit monatlicher Vorausschau bis zum Jahresende 2018



#### 4.2. plangemäß mittelfristig erwarteter Liquiditätsverlauf

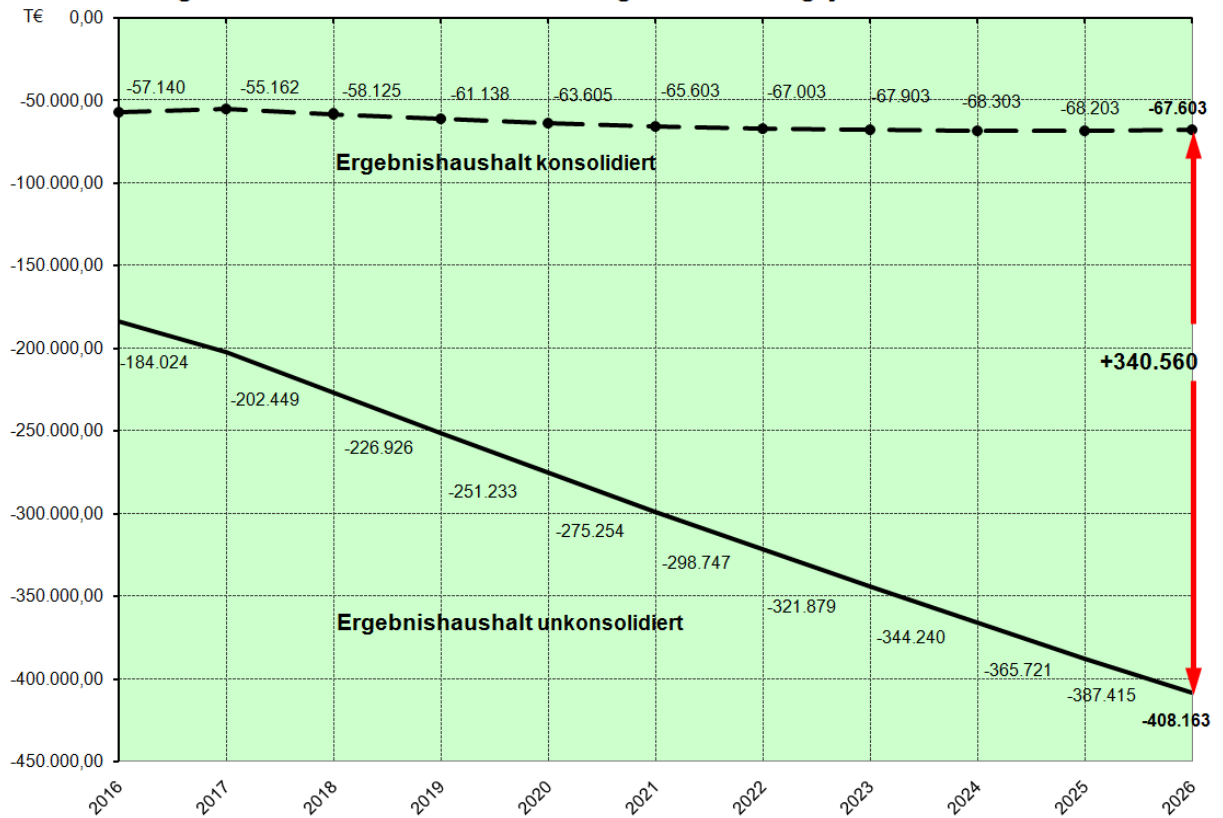
Nach dem plangemäßen Finanzmittelüberschuss im Jahr 2017 in Höhe von 3.015.900 € weist der Finanzplan 2018 insgesamt einen Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **-1.799.400 €** aus.

Entsprechend der mittelfristigen Planvorausschau werden auch bis zum Haushaltsjahr 2021 jährlich jeweils negative Salden aus Gesamteinzahlungen und -auszahlungen erwartet. Die Jahre schließen danach im Einzelnen wie folgt ab:

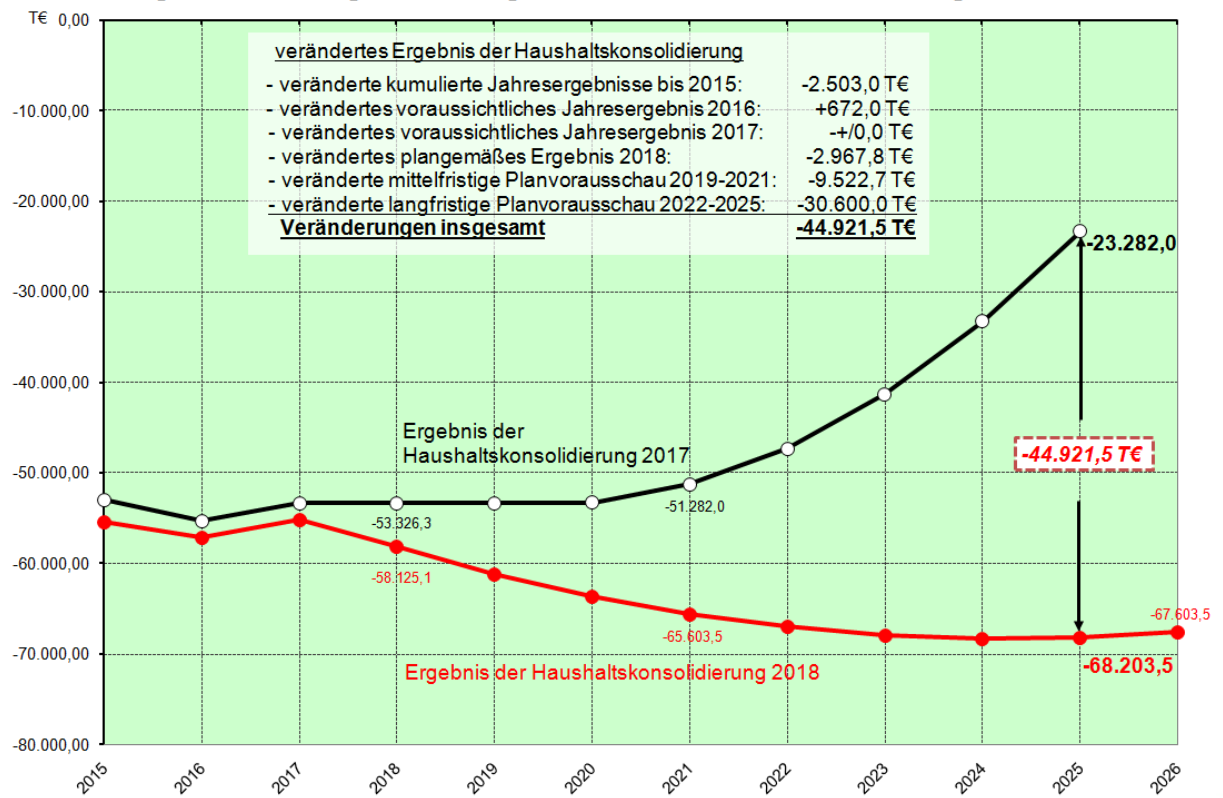
- das Jahr 2019 mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **-2.967.900 €**,
- das Jahr 2020 mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **-2.175.400 €**,
- und das Jahr 2021 mit einem Finanzmittelfehlbetrag von **-363.500 €**.

Somit berechnet sich der in der mittelfristigen Planprognose insgesamt erwartete Finanzmittelfehlbetrag auf **-5.506.800 €**. Einschließlich des planmäßigen Fehlbetrags für das Jahr 2018 beträgt der insgesamt erwartete Finanzmittelfehlbetrag **-7.306.200 €**.

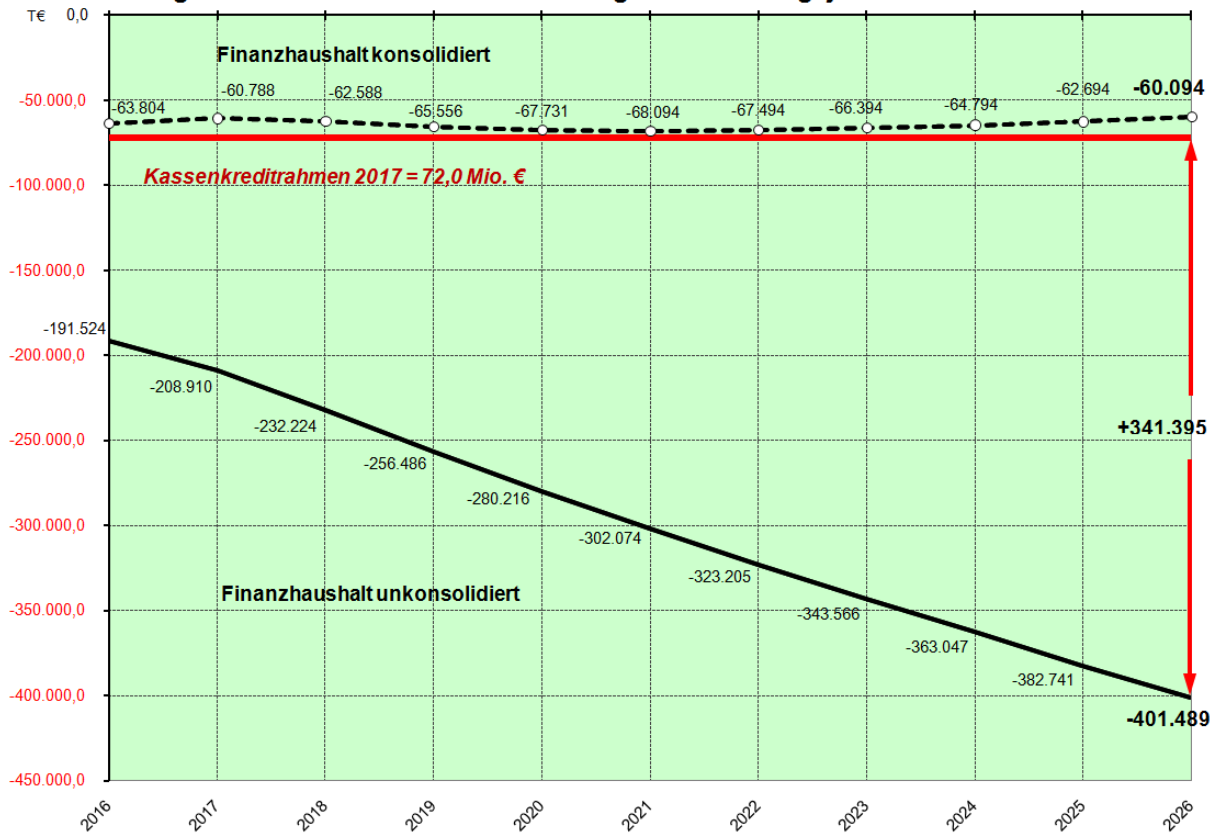
### 5. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2018 und Folgejahre



### 6. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2018 und Folgejahre; Gegenüberstellung mit dem Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2017



### 7. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2018 und Folgejahre



## 8. Ergebnisanalyse, Fazit und Ausblick

Mit der Haushaltsplanung 2018 und der mittelfristigen Planvorausschau bis zum Jahr 2021 können die im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Vorjahres getroffenen Prognosen für die Defizitentwicklung im städtischen Haushalt nicht eingehalten werden. Es berechnet sich dementsprechend (entsprechend den Ausführungen unter Punkt 2.2. dieses Konzeptes) eine deutliche Verschlechterung der Haushaltslage. Diese beträgt im dargestellten Zeitraum von 2018 bis 2020 insgesamt -8.491.600 €.

Auch wenn die Verschlechterung der Haushaltslage auf von der Stadt Bitterfeld-Wolfen überwiegend nicht direkt beeinflussbaren Faktoren, wie die unvorhersehbare Anhebung der an den Landkreis zu zahlenden Kreisumlage beruht, gilt es nunmehr:

1. sukzessive die ebenso mit enthaltenen eigenen (strukturellen) Fehlbeträge abzubauen  
und
2. nach Möglichkeiten zu suchen, auch die erhöhten Kreisumlageforderungen mit auszugleichen,

um damit die im Rahmen dieses Konzeptes bisher erstellten Prognosen für die Entwicklung der jährlichen Fehlbeträge auch künftig nicht zu unterlaufen.

Dabei darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gültigkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und damit die Pflicht zu dessen Fortschreibung und weiteren Ausbaues bis zum vollständigen Abbau der Altfehlbeträge und zur Reduzierung der Kassenkreditinanspruchnahme auf ein nach § 110 KVG vertretbares Maß besteht.

In der Konsequenz dessen und entsprechend auch der Forderungen der Kommunalaufsicht mit ihren jährlichen Verfügungen zum Stadthaushalt sind insofern seitens der Stadt jährlich Überschüsse zu erwirtschafteten und diese prioritär

zum Abbau der Altfehlbeträge

und

zur Reduzierung der Kassenkreditinanspruchnahme

einzusetzen.

Des Weiteren sind die Zielstellungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes auch in Zukunft den sich ändernden Rahmenbedingungen stetig anzupassen - verbunden mit der Aufnahme noch weiterer Maßnahmen zur Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Stadthaushaltes, um einerseits die Zahlungs- und Handlungsfähigkeit des Haushaltes auch dauerhaft sicherzustellen und andererseits um die Verringerung der Inanspruchnahme von Liquiditätskreditmitteln noch schneller und deutlicher voranbringen zu können.